▶ Leserforum GOÄ

Hygienepauschale bei Leichenschau nicht berechnungsfähig, aber …

FRAGE: *„Kann der neue GOÄ-Hygienezuschlag auch bei der Leichenschau abgerechnet werden?“*

ANTWORT: Der Zuschlag nach **Nr. 245 GOÄ analog** (s. AAA 06/2020, Seite 6) ist im Rahmen einer Leichenschau **nicht berechnungsfähig**, da der geforderte Arzt-Patienten-Kontakt nicht vorliegt (Leiche gilt nicht [mehr] als Patient). Doch in den Erläuterungen zu den Abrechnungsempfehlungen zur Berechnung von ärztlichen Leistungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie (s. iww.de/s3757) wird darauf hingewiesen, dass ein erhöhter Zeitaufwand bei besonderen Todesumständen ggf. mit dem Zuschlag nach **Nr. 102 GOÄ** berechnet werden kann.

Zuschlag Nr. 102 GOÄ in BÄK-Empfehlungen zu COVID-19 explizit genannt

▶ Honorarausgleich für Arztpraxen

Corona-Schutzschirm: Detailregelungen für Ausgleichszahlungen überwiegend beschlossen

Die meisten KVen haben inzwischen in ihren Honorarverteilungsmaßstäben Regelungen zu Ausgleichszahlungen bei Honorarverlusten infolge der COVID-19-Pandemie beschlossen (s. AAA 06/2020, Seite 10) – wie erwartet, gibt es dabei deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen KVen.

ARCHIV
Ausgabe 06 | 2020
Seiten 10–11

So werden in Hamburg Ausgleichszahlungen für budgetierte Leistungen nur bis zu einem Anteil von **60 Prozent** des Honorarumsatzes des Vorjahresquartals geleistet; in Schleswig-Holstein erfolgt demgegenüber z. B. ein Ausgleich bis zu **100 Prozent** des Honorarumsatzes des Vorjahresquartals. Wir werden in der nächsten Ausgabe ausführlich über diese Regelungen berichten.

▶ EBM 2020

Psychotherapie: EBM-Anpassungen zum 01.07.2020

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 01.07.2020 diverse Beschlüsse zur Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gefasst.

- Durch eine entsprechende Anpassung der **EBM-Nr. 35152** stehen für die Psychotherapeutische Akutbehandlung von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit geistiger Behinderung für die Einbeziehung der Bezugspersonen bis zu sechs zusätzliche Einheiten à 25 Minuten je Krankheitsfall zur Verfügung. Damit ist die Akutbehandlung für diese Personengruppen bis zu **30-mal statt 24-mal** im Krankheitsfall berechnungsfähig.
- Das vom G-BA bereits 2019 beschlossene Verfahren der Systemischen Therapie für Erwachsene wurde mit **neuen Abrechnungspositionen** – den Nrn. 35431, 35432 und 35435 für die Einzelbehandlung und den Nrn. 35703 bis 35709, 35713 bis 35719 für Gruppentherapien – in den EBM aufgenommen.
- Weitere Anpassungen betreffen das Mehrpersonen-Setting: Probatorische Sitzungen und die Akutbehandlung sind nun auch bei Durchführung der Leistungen im Mehrpersonen-Setting berechnungsfähig.

Nr. 35152 nun 30-mal im Krankheitfall; neue Nrn. für Systemische Therapie